

renden Erzeugnisse, der Nomenklatur der zentral zu bilanzierenden Konsumgüter und der weiteren in den Orientierungen für die Überbietung der staatlichen Planaufgaben enthaltenen Erzeugnisse sind von den Ministerien der Staatlichen Plankommission bis zum 7. März 1977 gemäß Anlage 1 Ziff. 2 zu übergeben. Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe haben das zusätzliche Aufkommen aus den Verpflichtungen der Betriebe und Kombinate zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben und seine Verwendung in die Überarbeitung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen im I. Quartal 1977 gemäß Ziff. 6 einzubeziehen.

4. Die Betriebe und Kombinate haben zur Sicherung der volkswirtschaftlichen Bilanzierung der von den Werktätigen im Prozeß der weiteren Arbeit mit den Gegenplänen übernommenen Verpflichtungen zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben an die übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe Kennziffern über die Höhe der Verpflichtungen gemäß Anlage 1 zu übergeben.

Betriebe, die gemäß Anordnung vom 20. November 1974 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1960 (Sonderdruck Nr. 775 a des Gesetzblattes) in reduziertem Umfang planen, reichen nur solche Kennziffern aus den Vordrucken gemäß Anlage 1 ein, die dem vereinfachten Planungsverfahren entsprechen.

Die wirtschaftsleitenden Organe übergeben die zusammengefaßten Kennziffern und Informationen gemäß Anlage 1 an das übergeordnete Ministerium bzw. andere zentrale Staatsorgan oder den Rat des Bezirkes. Die Fachorgane der Räte der Bezirke übergeben außerdem die zusammengefaßten Kennziffern an die zuständigen Ministerien. Die Minister, Leiter der anderen zentralen Staatsorgane und Vorsitzenden der Räte der Bezirke übergeben die für ihren Verantwortungsbereich zusammengefaßten Kennziffern gemäß Anlage 1 an die Staatliche Plankommission, die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik und die zuständigen Banken.

Der Minister für Bauwesen reicht an die Staatliche Plankommission außerdem die Positionen zur Baubilanz je Bezirk gemäß Anlage 2 ein, bei denen auf Grund der zusätzlichen Bauproduktion aus den Gegenplänen der Betriebe und Kombinate Erhöhungen eintreten.

5. Für die Übergabe der Kennziffern und Informationen aus den Gegenplänen und den Bilanzen gemäß den Anlagen 1 bis 3 gelten folgende Termine:

— von den Betrieben an die wirtschaftsleitenden Organe bzw. an die den Ministerien unterstellten Kombinate bis 21. Februar 1977

— von den wirtschaftsleitenden Organen und den Ministerien unterstellten Kombinat an die Ministerien sowie von den Fachorganen der Räte der Bezirke an die zuständigen Ministerien bis 28. Februar 1977

— von den Ministerien, anderen zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke an die Staatliche Plankommission, die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik und die Banken bis 7. März 1977

Die Minister haben außerdem für die in die Monatsaufgliederung einbezogenen staatlichen Plankennziffern die Aufgaben des Gegenplanes für das II. Quartal 1977 nach Monaten gegliedert der Staatlichen Plankommission zu übergeben.

6. Zur Nutzung aller Reserven für die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1977 sind im I. Quartal 1977 die

zum Jahresende vorhandenen Bestände durchzuarbeiten und die Bestandsreserven bilanz- und versorgungswirksam zu machen. Von den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen sind dazu bis 31. März 1977 die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen unter Berücksichtigung der Bestände per 31. Dezember 1976 bei den Lieferanten und Verbrauchern gemäß der Konzeption zur weiteren Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiet der materiellen Umlaufmittel¹ zu überarbeiten. Soweit erforderlich, sind die Bilanzanteile von den bilanzierenden Organen zu korrigieren.

Die wirtschaftsleitenden Organe und die Industrieministerien haben in Abstimmung mit den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen bzw. mit den bilanzverantwortlichen Ministerien bis Ende Februar 1977 den geplanten Materialverbrauch mit dem Zifel der weiteren Senkung des spezifischen Verbrauchs durchzuarbeiten, bilanz- und versorgungswirksam zu machen sowie die verbesserten Materialeinsatzschlüssel bzw. Verbrauchsnormative zu konkretisieren und dem Ministerium für Materialwirtschaft vorzulegen.

Die bilanzverantwortlichen Ministerien reichen bis zum 30. April 1977 der Staatlichen Plankommission die per 31. März 1977 überarbeiteten Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen der Staatsplannomenklatur, der weiteren zentral zu bilanzierenden Erzeugnisse und der Nomenklatur der zentral zu bilanzierenden Konsumgüter ein, in denen Veränderungen im Aufkommen und in der Verwendung auf Grund der zusätzlichen Produktion aus den Gegenplänen der Betriebe und Kombinate zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben und der Erschließung weiterer materialökonomischer Reserven erforderlich werden.

Das in den Gegenplänen zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben vorgesehene zusätzliche Aufkommen und seine Verwendung insgesamt und untergliedert nach Aufkommens- und Versorgungsbereichen ist durch die bilanzverantwortlichen Ministerien bis zum 7. März 1977 (gemäß dem Muster der Anlage 3) der Staatlichen Plankommission zu übergeben und in die Überarbeitung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen einzubeziehen. Die Ministerien können zur sortimentsgemäßen Untersetzung dieser Bilanzen von den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen weitere Bilanzinformationen anfordern.

Materielle Stimulierung der weiteren Arbeit mit Gegenplänen zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben

7. Prämienfonds

Bei gezielter Überbietung der staatlichen Planaufgaben für Warenproduktion¹ 2 und Nettogewinn können die Betriebe für die bis 7. März 1977 erarbeiteten Gegenplanschläge weitere Zuführungen zum Prämienfonds planmäßig vorsehen,

- je 1 % der Überbietung der Warenproduktion² 2,5 %
der staatlichen Aufgabe Prämienfonds,
- je 1 % der Überbietung des Nettogewinns 0,8%
der staatlichen Aufgabe Prämienfonds.

Wurde die Anzahl der Arbeitskräfte (in VbE) mit der staatlichen Planaufgabe gegenüber der staatlichen Aufgabe verändert, so ist für die Berechnung der Zuführun-

¹ wurde den Ministerien gesondert übergeben

² bzw. der für die Bildung des Prämienfonds anstelle der Warenproduktion festgelegten staatlichen Plankennziffer